

Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Gebührentarif für die Vermessung von Grundstücken. Vom 21. Januar 1905.

Infolge Einführung der Hellenmaßung tritt an Stelle des bisherigen der nachstehende Gebührentarif vom 1. April 1905 ab in Kraft:

Gebührentarif für die Vermessung von Grundstücken.

I. Schätliche Bearbei- tung Rupien	II.		IV. Auszug Rupien	V. Fläche		VI. Bermessung	VII. Mehrarbeit
	Messung Rupien	Hand- zeichnung Rupien		von	bis		
5	5	2	pro Seite 50 Heller	0 ar	50 ar	a) Für Grenzsteine, die vom Gouvernement geliefert wurden, pro Stein 2 Rupien, einschließlich des Sehen derselben. b) Für das Sehen der von den Beteiligten gelieferten Steine pro Stein 25 Heller. c) Grenzspähle: Keiner 15 Hell., großer 25 Hell. pro Stück.	Für Freimachen der Grenzen von Sträuchern usw., welche das Bistieren und die Zaltenmessung verhindern, ist eine für jeden Fall festzusetzende Entschädigung bis zu 33 1/3 v. H. der Gesamtsumme zulässig.
7	10	3		50 "	100 "		
9	15	5		1 ha	2 ha		
12	22	6		2 "	5 "		
15	30	8		5 "	10 "		
20	40	10		10 "	25 "		
30	60	15		25 "	50 "		
50	100	20		50 "	100 "		
75	150	30		100 "	200 "		
100	200	40		200 "	300 "		
150	300	50	300 "	500 "			

VIII. Bei größeren Flächen als 500 ha sind die Vermessungskosten in jedem Falle nach Erledigung der Arbeiten festzusetzen. Dasselbe kann auch bei Flächen unter 500 ha geschehen, wenn dieselben nur provisorisch aufgenommen und berechnet werden.

IX. Kostenvorschuß ist nach Ermessen des Vermessungsbeamten von dem Antragsteller bei der Hauptkassie niederzulegen.

X. Bei Bestellung von Karten, Handzeichnungen usw., wo eine örtliche Vermessung nicht erforderlich ist, können Sätze unter III bis zu 33 1/3 v. H. des Betrages ermäßigt werden.

XI. Bei auswärtigen Arbeiten in größerer Entfernung als 2 km, vom Sitze des Bezirksamtes gerechnet, steht dem Vermessungsbeamten eine sogenannte Feldzulage von 3 Rup. pro Tag zu, welche von den Interessenten mit den Vermessungskosten einzuzahlen sind.

XII. Vorstehender Tarif tritt am 1. April 1905 in Kraft.

Dares-Salam, den 21. Januar 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur.

J. B.: Stuhlmann.

Befugung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Abänderung der Betriebsordnung des Lienhardt-Sanatoriums. Vom 26. Januar 1905.

Die Ziffer 2 des § 29 der Betriebsordnung für das Lienhardt-Sanatorium in Mugiri wird hierdurch folgendermaßen abgeändert:

„Auf die Dauer von fünf hintereinander folgenden Wochen den im § 2 unter 1 bezeichneten Angehörigen des Gouvernements und der Kaiserlichen Post, denen auf Ansuchen eine freiwillige Verlängerung ihrer Dienstperiode um mindestens ein Jahr genehmigt worden ist, sowie deren Ehefrauen, Kindern und sonstigen Familienmitgliedern (weißen Diensthöten u. dgl.), auch wenn diese allein das Sanatorium auffuchen. Den Gouvernementsangehörigen wird in diesem Falle innerhalb der verlängerten Verpflichtungszeit ein Urlaub von fünf hintereinander folgenden Wochen plus Reisezeit sowie freie Reise nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen nach und von Mugiri vom Gouvernement gewährt. Für Familienmitglieder ist jedoch die Vergünstigung der freien Reise usw. in keinem Falle zulässig.“

Dares-Salam, den 26. Januar 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur.

J. B.: Stuhlmann.

